

Statuten der Schützenkapelle Pichl



Inhalt

1. <i>NAME und SITZ</i>	2
2. <i>DAUER und RECHTSSUBJEKT</i>	2
3. <i>ZWECK und TÄTIGKEITEN</i>	2
4. <i>VEREINSVERMÖGEN</i>	3
5. <i>MITGLIEDSCHAFTEN</i>	3
6. <i>ORGANE des VEREINS</i>	5
7. <i>AUSRÜCKUNGEN der KAPELLE</i>	9
8. <i>AUFLÖSUNG</i>	10
9. <i>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</i>	10

1. NAME und SITZ

Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Gsies. Er trägt den Namen „Schützenkapelle Pichl Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „SK Pichl EO“. Er besteht seit dem Jahre 1938.

Der Verein hat seinen Sitz im Probelokal im Vereinshaus 4b in Pichl Gsies.

2. DAUER und RECHTSSUBJEKT

Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.

Die Musikkapelle SK Pichl EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.

Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder sind gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

3. ZWECK und TÄTIGKEITEN

- Erhaltung und Pflege der Musik und des Gesanges im Heimatort.
- Pflege der Blasmusik im Dienste der örtlichen Gemeinschaft.
- Pflege von Musik jeglicher Art.
- Pflege und Erhaltung unserer Tracht.
- Förderung und Erhaltung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22.Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

3.1. Der VEREINSZWECK soll erreicht werden durch:

- Regelmäßige Probertätigkeit;
- Heranbildung von Jungmusikanten;
- Regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort;
- Mitwirken bei kirchlichen und weltlichen Feiern im Ort;
- Veranstaltung von Musikfesten und geselligen Veranstaltungen;
- Bereitstellen eines geeigneten Probelokals;
- Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern;

- Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen;
- Werbung für die Musik durch Konzerte Vorträge und dergleichen;
- Zusammenarbeit mit anderen Kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen der Orte unseres Landes;

Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

4. VEREINSVERMÖGEN

Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen;
- Beiträge unterstützender Mitglieder;
- Beiträge der Gemeinde, der Fraktionsverwaltung oder anderer Körperschaften;
- Geld- oder Sachwerte, die aus Spenden, Schenkungen, Hinterlassungen usw. herrühren oder aus einem anderen Grunde eingehen;

Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

5. MITGLIEDSCHAFTEN

Es gibt:

- ordentliche Mitglieder (ausübende Musikantinnen und Musikanten, Fähnrich, Marketenderinnen)
- unterstützende Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ausübende Musikanten werden auf Vorschlag des Kapellmeisters und des/der Jugendleiters/in durch den Vorstand aufgenommen, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist. Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.

Unterstützendes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich vom Vorstand festzusetzenden Betrag leistet. Dieser Betrag ist eine finanzielle Unterstützung des Vereins, ohne dass dieser dafür Pflichten übernimmt.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand aufgrund ihrer Verdienste für die Kapelle ernannt.

5.1. RECHTE und PFLICHTEN der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereins teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereins und des Musikers überhaupt jederzeit zu wahren und die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberen und guten Zustand zu erhalten.

Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Vollversammlung **aktives Wahlrecht** und **passives Wahlrecht**, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

Unterstützende Mitglieder hingegen haben kein aktives Stimmrecht.

Ehrenmitglieder haben in der Vollversammlung passives Stimmrecht. Sie haben auch aktives Stimmrecht, solange Sie in der Kapelle aktiv tätig sind.

Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. Sämtliche Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

5.2. Die MITGLIEDSCHAFT ERLISCHT:

- durch Ableben
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die *Statuten* oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von acht Tagen an die Vollversammlung rekurrieren, die darüber endgültig beschließt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein müssen alle, vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenständen *in sauberem, gereinigtem und gewartetem Zustand* zurückgegeben werden.

6. ORGANE des VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vollversammlung;
- Der Vereinsvorstand;
- Die Rechnungsrevisoren (es werden 2 ernannt/gewählt)

*Die **Amts**dauer für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre.*

6.1. Die VOLLVERSAMMLUNG

Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Tag, mindestens 8 Tage vorher einzuberufen und dies durch schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer erster Einberufung bei der Anwesenheit der Hälfte + 1 der Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine **außerordentliche Vollversammlung** unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.

Die Vollversammlung beschließt im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Änderungen dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung steht, mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind und die Hälfte +1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Dreiviertelmehrheit aller aktiven Mitglieder.

Wahlen sind mit Stimmzettel durchzuführen.

Durch Handheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dafür sind.

Fallen auf zwei Kandidaten gleichviele Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei der Wahl des Obmannes ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Ab dem dritten Wahlgang wird die relative Mehrheit (50% +1) angewandt.

6.2. Die VOLLVERSAMMLUNG hat folgende AUFGABEN:

- Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes und der Sachverwalter;
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung, des Berichtes

- der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers;
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes, der 2 Rechnungsprüfer*innen.
 - Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
 - Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden;
 - Der Kapellmeister wird auf Vorschlag vom Vereinsvorstand von der Jahreshauptversammlung auf unbestimmte Zeit ernannt;
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung);
 - Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines;
 - Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist;

6.3. Der VEREINSVORSTAND

Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Der Obmann/die Obfrau
- Der Obmann-/Obfraustellvertreter
- Der/die Jugendleiter/in
- Der/die Schriftführer/in
- Der/die Kassier/in
- Vier Beiräte
- Kapellmeister/die Kapellmeisterin (nur beratende Funktion)

Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus 9 Personen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der ordentlichen Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Der Kapellmeister nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Bei der Wahl des Vorstandes sind alle ordentlichen Mitglieder der Kapelle wahlberechtigt, und zwar unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Aufnahme als ordentliches Mitglied.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Obmann berechtigt, aus den Reihen der aktiven Mitglieder einen Ersatzmann bis zur nächsten Vollversammlung zu berufen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.

6.3.1. Dem VEREINSVORSTAND obliegt:

- Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Die Organisation des Vereinsbetriebes;
- Die Veranstaltung von Aufführungen, Musikfesten, geselligen Zusammenkünften;

- Die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Die Festsetzung des Termins der Vollversammlung;
- Die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereins dienlich sind;
- Die Kontaktaufnahme mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke;
- Jedwede Initiative, die dem Vereinszwecke, dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für den Verein dienlich sind;
- Der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- Die Ernennung von Instrumenten-, Trachten- und Notenwart;
- Die Ernennung des Stabführers;
- Die Verpflichtung des Kapellmeisters;

Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die FUNKTIONÄRE:

- **Der Obmann/die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift.
- **Der Obmannstellvertreter** steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit.
- **Der/die Jugendleiter/in** ist die Kontaktperson zur Jugend und vertritt diese in allen Gremien des Vereines. Ihr/Ihm obliegt die Anwerbung Jugendlicher, die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach Eintritt in die Kapelle, sowie die Kontaktpflege zu Elternhaus und Musikschule. Um die Kinder und Jugendlichen zu motivieren, bemüht sie/er sich um die Organisation musikalischer (JMLA, Jungbläserwochen, Ensembles, Jugendkapelle, ...) und gesellschaftlicher Tätigkeit (Konzertbesuche, Ausflüge, Spiele, Unterhaltung, ...). In allen Bereichen erhält sie/er Unterstützung von den Mitgliedern des Vereins, ganz besonders vom Obmann und Kapellmeister.
- Dem **Kapellmeister** obliegt die rein fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er ist für die musikalische Planung, Programmerstellung und deren Durchführung verantwortlich. Der Kapellmeister ist dem Obmann und dem Vorstand unterstellt. Ist ein Kapellmeister-Stellvertreter vorhanden, sorgt der Kapellmeister dafür, dass ihm von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Spiel in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen usw.).

- **Der/die Schriftführer/in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich. Er/sie führt die Mitgliederkartei. Er/sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er/sie sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.
- **Der/die Kassier/in** verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch auf Grund von Ein- und Ausgabebelegen und verfaßt den jährlichen Kassabericht, den er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- **Die Beiräte** werden von der Vollversammlung als normales Ausschussmitglied gewählt. Ein Beirat kann zugleich auch die Aufgabe des Notenwart, Trachtenwart oder Instrumentenwart innehaben.

WEITERE FUNKTIONEN:

Bestimmte Aufgaben werden folgenden Funktionären übertragen:

- Der **Instrumentenwart** ist die Ansprechperson in allen Fragen, wenn es um Ankauf, oder Reparatur der Instrumente geht. Ankauf von Instrumenten tätigt er im Auftrag oder Rücksprache mit dem Vorstand. Er ist für die ordentliche Aufbewahrung verantwortlich. Der Instrumentenwart muss dem Vorstand der Kapelle einen kurzen jährlichen Bericht über den aktuellen Stand (Neuankauf, u. Reparaturen) darlegen. Der Instrumentenwart wird vom Vorstand ernannt.
- Dem **Trachtenwart** ist die Tracht anvertraut. Insbesondere obliegt ihm auch die rechtzeitige Bestellung von Trachtenteilen nach Rücksprache mit dem Vorstand. Er führt über das gesamte Trachteninventar Buch und legt dem Vorstand einen jährlichen Bericht über Zu- und Abgänge und den Zustand der Trachten vor. Der Trachtenwart wird vom Vorstand ernannt.
- Der **Notenwart** ist für die ordentliche Archivierung des Notenmaterials zuständig. Er sorgt dafür, dass die Noten laufend in Ordnung gehalten werden, und dass jeder Musikant und jede Musikantin die Noten, des vom Kapellmeister erstellen Programms erhält. Der Notenwart wird vom Vorstand ernannt.
- Dem/den **Fähnrich/en** ist die Musikhafne anvertraut. Er/Sie sorgt/en für das Tragen der Fahne zu allen entsprechenden Anlässen. Falls er/sie verhindert sein sollte/n, verständigt/en er/sie rechtzeitig den Obmann, damit ein Ersatz gefunden werden kann. Der/Die Fähnrich/e ist/sind aktive/s Mitglied/er der Kapelle. Er/Sie wird/werden vom Vorstand, in die Kapelle aufgenommen.

- Die **Marketenderinnen** werden vom Vorstand vorgeschlagen und vom Obmann ernannt. Für die Dauer der Ausübung ihres Amtes sind sie aktive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Bei Verhinderung sind die Marketenderinnen verpflichtet, für ihren Ersatz Sorge zu tragen.
- Die **Rechnungsrevisoren** haben die Aufgabe, jährlich die Kassaführung zu überprüfen, und der Vollversammlung hierüber zu berichten. Sie werden alle 3 Jahre von der Vollversammlung gewählt.

7. AUSRÜCKUNGEN der KAPELLE

- Erstkommunion und Firmung
- Prozessionen
- Beerdigungen (laut Punkt 7)
- Hochzeit eines aktiven Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes
- Andreas Hofer Feier
- Allerheiligen
- Vom Ausschuss beschlossene Ausrückungen

Die Ausrückungen werden vom Vorstand beschlossen. Für größere Vorhaben, wie z.B. Auslandsfahrten, welche mehr als einen Tag dauern, befragt der Vorstand die aktiven Mitglieder im Rahmen der Vollproben oder im Rahmen der Vollversammlung, wenn gerade eine solche tagt. Das Abstimmergebnis der „Vollprobe“ bzw. der Vollversammlung ist als Gutachten zu werten. Es dient dem Vorstand als Entscheidungshilfe. Die entgeltliche Entscheidung trifft jedenfalls der Vorstand.

7.1. BEERDIGUNGEN:

Bei folgenden Beerdigungen rückt die Kapelle aus:

- Beerdigung eines aktiven Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes;
- Beerdigung eines nicht mehr aktiven Mitgliedes, das mindestens 25 Jahre aktives Mitglied der Kapelle war, wobei der Vorstand bei Beerdigungen außerhalb des Dorfes über die Zusammensetzung - Gesamte Kapelle oder Bläsergruppe, entscheidet;
- Beerdigung eines Altobmannes (Fahnenabordnung);
- Beerdigung eines Elternteils oder des Ehepartners eines aktiven Mitgliedes.

Bei Beerdigung eines aktiven Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes begleitet die Kapelle den Leichenzug vom Trauerhause aus.

Bei Beerdigung eines Elternteils oder des Ehepartners eines aktiven Mitgliedes, rückt die Kapelle an einer vom Vorstand bestimmten Stelle in den Leichenzug ein.

8. AUFLÖSUNG

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder. Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Sollte eine Neugründung des Vereins innerhalb von zehn Jahren nicht erfolgen, ist das gesamte Vereinsvermögen einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Ort und Datum:

Pichl, 11.01.2020

Der Obmann

